

Erste Auswertung der Ergebnisse des VII. Parteitags der SED im Plenum des Obersten Gerichts

Der VII. Parteitag der SED hat die nächste Etappe unseres Weges abgesteckt: die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Sie „erfordert von jedem einzelnen gründliches Denken, hohes fachliches Können, Ideenreichtum und beständige Initiative. Sie erfordert aber von jedem einzelnen auch persönliche Konsequenz, Mut zum selbständigen Handeln und beharrliche kämpferische Auseinandersetzung mit veralteten Denkweisen und Arbeitsmethoden, um das Neue vorwärtszubringen.“¹

Um diesen hohen Anforderungen gerecht zu werden, müssen alle Richter² die Materialien des VII. Parteitags gründlich studieren, die neuen Probleme und Aufgaben schöpferisch durchdenken und konkrete Schlußfolgerungen für die eigene Arbeit ziehen. Gerade hierbei gab es in der Vergangenheit bei manchen Gerichten noch Schwierigkeiten: Die Parteibeschlüsse wurden zwar im Kollektiv erörtert, ihre richtungsweisende Bedeutung wurde allgemein anerkannt, aber die Beschlüsse wurden nicht oder nur ungenügend zur Grundlage der täglichen Arbeit gemacht, und aus ihnen wurden nicht immer konkrete Schlußfolgerungen zur Erhöhung des Niveaus der eigenen Arbeit gezogen. Deshalb muß völlige Klarheit darüber geschaffen werden, daß die gesamte gerichtliche Tätigkeit in die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems eingeordnet werden muß, daß alle Aufgaben von diesem Standpunkt aus gestellt und verwirklicht werden müssen, weil das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus nur als Ganzes vervollkommen werden kann³ und weil für unser Recht und seine Anwendung in der Praxis keine anderen Gesetzmäßigkeiten gelten als für die sozialistische Gesellschaftsordnung selbst.

Das Plenum des Obersten Gerichts hat in seiner 14. Tagung vom 29. Mai 1967 allen Richtern wichtige Hinweise gegeben, wie die Materialien des VII. Parteitags studiert werden müssen, damit künftig jede Entscheidung vom Blickpunkt des entwickelten gesellschaftlichen Systems aus getroffen wird.

In seinem Referat auf der Plenartagung wandte sich Vizepräsident Ziegler vor allem der verstärkten wissenschaftlichen Fundierung der Leitung der gerichtlichen Tätigkeit zu, denn die Qualität der gerichtlichen Arbeit wird entscheidend durch die Qualität der Leitung durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte

und die Kreisgerichtsdirektoren bestimmt⁴. Untersuchungen des Obersten Gerichts haben gezeigt, daß sich die Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte — wenn auch im einzelnen unterschiedlich — verbessert hat. Das drücke sich — wie Ziegler an Hand mehrerer Beispiele darlegte — in einer planmäßigen, systematischen Anleitung der Kreisgerichte auf der Grundlage der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts, in einer qualifizierteren analytischen Tätigkeit, in einer gesellschaftlich wirksameren Rechtsprechung und in einer engeren Zusammenarbeit mit den anderen Rechtspflegeorganen aus.

Diese positiven Veränderungen setzten sich jedoch noch nicht bei allen Kreisgerichten fort. Trotz großer Anstrengungen sei hier die wissenschaftliche Leitung noch nicht genügend ausgebaut, wie sich u. a. an Mängeln in der Arbeitsplanung, bei analytischen Einschätzungen der eigenen Tätigkeit, im Fehlen kollektiver Beratungen der Richter und in ungenügenden Informationen zeige. Hier müßten die Bezirksgerichte verstärkte Anleitung an Ort und Stelle geben. Als gute Beispiele hob Ziegler die Kreisgerichte Güstrow und Mühlhausen hervor, wo z. B. die Richterdienstbesprechungen gründlich vorbereitet werden. Regelmäßig werden von den Richtern schriftliche Einschätzungen der Rechtsprechung auf einzelnen Rechtsgebieten und ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit ausgearbeitet und zur Grundlage einer kritischen Auseinandersetzung gemacht. Aufgabe des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte sei es, die bereits erprobten Grundsätze wissenschaftlicher Leitungstätigkeit bei der Verwirklichung der neuen Aufgaben ständig zu vervollkommen, sie bis zum letzten Kreisgericht hin durchzusetzen und somit die Einheitlichkeit und Gesetzlichkeit der Rechtsanwendung zu sichern.

Bei der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Rechtspflege hätten die Gerichte gute Fortschritte gemacht. Jedoch werden die Grundsätze für eine differenzierte Mitwirkung, wie sie die Richtlinie Nr. 22 (NJ 1967 S. 9) enthält, in der Praxis noch nicht genügend beachtet. Ziegler entwickelte deshalb Gedanken, wie die enge Verbindung zwischen Richtern und Werktätigen im einzelnen Verfahren zielstrebig genutzt werden kann⁵.

Wenn sich auch alle Gerichte bemühen, die Verfahren gründlich vorzubereiten und mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit durchzuführen, so dürfe man doch nicht übersehen, daß viele Urteile einer überzeugenden politisch-juristischen Begründung ermangeln. So zeige sich z. B. bei Angriffen gegen das sozialistische oder persönliche Eigentum in den Urteilen oft eine gewisse

¹ W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vervollendung des Sozialismus, Berlin 1967, S. 122.

² Da es sich hier um die Auswertung einer Plenartagung des Obersten Gerichts handelt und diesem Bericht auch nur Materialien aus der gerichtlichen Tätigkeit zugrunde lagen, wird im folgenden nur von Gerichten und Richtern gesprochen. Es dürfte jedoch selbstverständlich sein, daß die wichtigsten Schlußfolgerungen auch für Staatsanwaltschaften, Staatliche Notariate und Rechtsanwaltskollegien — unter Beachtung ihrer spezifischen Aufgabenstellung — gelten.

³ W. Ulbricht, a. a. O., S. 82.

⁴ Einige wichtige Probleme des Referats sind behandelt bei Reinwarth Ziegler, „Gedanken zum VII. Parteitag der SED aus der Sicht der gerichtlichen Tätigkeit“, NJ 1967 S. 329 ff.

⁵ Vgl. Reinwarth Ziegler, a. a. O., S. 331.